

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 14.04.2026

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen (Art. 32c ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zu nehmen zur «Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen (Art. 32c ArGV 2)».

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen rund 60'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von über 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung:

Swico war aktiv zur Erarbeitung einer Umsetzungslösung der Pa. Iv. Dobler (16.442) «Arbeitnehmer in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein» involviert und hat dabei die Interessen und Perspektive von Start-Ups bzw. Jungunternehmen sowie des Digitalstandorts insgesamt eingebracht.

Wir begrüßen die vorliegende Lösung mit einer gezielten Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Die neue Bestimmung stellt einen sachgerechten, praxistauglichen Kompromiss dar, der den berechtigten Flexibilitätsbedürfnissen von Jungunternehmen Rechnung trägt, wobei der Gesundheitsschutz gewahrt bleibt.

Insgesamt stärkt die vorgeschlagene Regelung die operative Beweglichkeit von Jungunternehmen und verbessert damit die Rahmenbedingungen des Digital- und Innovationsstandorts Schweiz.

1 Allgemeine Würdigung

Technologieorientierte Start-ups («Jungunternehmen») sind ein zentraler Pfeiler für die Wettbewerbsfähigkeit des Digital- und Innovationsstandorts Schweiz: Sie entwickeln neue Geschäftsmodelle in zukunftssträchtigen Technologiebereichen und tragen damit wesentlich zur

erfolgreichen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft bei. So leisten Jungunternehmen in der Schweiz einen massgeblichen Beitrag zur Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen und gelten als wichtiger Motor für Strukturwandel und Produktivitätswachstum. Das Schweizer Start-up-Ökosystem erreicht hohe Gründungsraten. Jüngste [Analysen](#) belegen zudem, dass insbesondere KI-Start-ups massiv an Gewicht gewinnen. Entscheidend für diese Entwicklungen sind attraktive Rahmenbedingungen, darunter innovationsfördernde und international anschlussfähige (KI-) Regulierung, ein reger Wissenstransfer innerhalb des lebhaften Digital-Ökosystems oder die Verfügbarkeit von Fachkräften. Swico setzt sich aktiv für entsprechende Rahmenbedingungen ein. Dazu zählt mitunter das Schaffen der notwendigen Flexibilität im Arbeitsrecht, welches insbesondere auch Jungunternehmen für ihr erfolgreiches Wirtschaften benötigen.

Mit der vorliegenden Revision wird in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) ein neuer Artikel 32c geschaffen. Dieser sieht besondere Bestimmungen für Mitarbeitende von Jungunternehmen vor, die über besondere Fachkompetenzen verfügen und gestützt auf einen dokumentierten Mitarbeiterbeteiligungsplan am Unternehmen beteiligt sind. Voraussetzung für die Anwendung dieser Sonderregelung ist darüber hinaus, dass die betreffenden Mitarbeitenden in zeitlich klar befristeten und projektbezogenen Einsätzen tätig sind.

2 Aktive Beteiligung von Swico zur Erarbeitung einer Kompromisslösung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Umsetzung der Pa. Iv. Dobler ([16.442](#)) «Arbeitnehmer in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein» auf Verordnungsebene auszuarbeiten. Der nun in die Vernehmlassung gegebene Entwurf stützt sich auf Gespräche mit den betroffenen Sozialpartnern und stellt einen Kompromiss dar.

Swico war in die durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) moderierten Gespräche mit den Sozialpartnern eingebunden und hat aktiv die Perspektive und Interessen der Start-Ups sowie des Digitalstandorts insgesamt eingebracht.

3 Mehr Flexibilität unter Wahrung des Gesundheitsschutzes

Wir unterstützen den vorliegenden Kompromiss in Form eines neuen Art. Artikel 32c ArGV 2. Die erarbeitete Bestimmung stellt aus unserer Sicht einen Kompromiss dar, der den berechtigten Anliegen von Jungunternehmen nach mehr Flexibilität Rechnung trägt und gleichzeitig den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden wahrt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Gesundheitsschutz auch für Swico einen hohen Stellenwert einnimmt. So bieten wir eine dezidierte [Arbeitssicherheitslösung](#) für die Digitalbranche, welche von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) zertifiziert ist und die optimale Anwendung der gesetzlichen Richtlinien garantiert.


Die vorliegende, erarbeitete Kompromisslösung auf Verordnungsstufe soll besonderen Arbeitnehmenden von Jungunternehmen, welche zudem an einem Mitarbeiterbeteiligungsplan beteiligt sind, in vordefinierten Situationen mehr Flexibilität verschaffen. Sie sollen von privilegierten Arbeits- und Ruhezeiten profitieren. Insbesondere soll der Zeitraum der Tages- und

Abendarbeit verlängert, die tägliche Ruhezeit verkürzt und ermöglicht werden, ohne behördliche Bewilligung an einer beschränkten Anzahl von Sonntagen und Nächten zu arbeiten. Gleichzeitig soll die Arbeitszeit weiterhin erfasst werden, wobei das Jungunternehmen Präventionsmassnahmen vorsehen soll.

Diese neuen Bestimmungen sind für Start-ups besonders wichtig, weil sie in frühen Phasen oft unter hohem Zeit- und Marktdruck innovative Produkte oder Dienstleistungen entwickeln und marktfähig machen müssen. Auch sind sie darauf angewiesen, anspruchsvolle Finanzierungsrunden erfolgreich abzuschliessen. Die erhöhte Arbeitszeit-Flexibilität ermöglicht es den entsprechenden Mitarbeitenden, in kritischen (Projekt-) Phasen intensiver zusammenzuarbeiten, ohne dass administrative Hürden zusätzlichen Aufwand verursachen. Die erweiterten Arbeitszeitspielräume ermöglichen zudem die notwendige operative Beweglichkeit.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Simon Ruesch
Head Legal und Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung